

## Informationen zur häuslichen Absonderung

### von mit dem Virus SARS-CoV-2 (Corona-Virus) infizierten Indexpersonen oder deren Kontaktpersonen

#### 1. Verpflichtung zur häuslichen Absonderung:

Als eine auf das Corona-Virus positiv getestete Person (Indexperson), bzw. als haushaltsangehörige Person einer Indexperson oder als behördlich festgestellte enge Kontakterson einer Indexperson (Kontakterson) haben Sie sich gemäß CoronaVO Absonderung unverzüglich in eine häusliche Absonderung zu begeben.

Die häusliche Absonderung hat regelmäßig in Ihrer Wohnung oder einer hierzu geeigneten Einrichtung zu erfolgen.

Es ist Ihnen während der Dauer Ihrer häuslichen Absonderung nicht gestattet, Besuch von Personen, die nicht zu Ihrem eigenen Haushalt gehören, zu empfangen oder Ihren Absonderungsort ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadt Aalen als zuständiger Behörde zu verlassen.

#### 2. Ausnahme von der Verpflichtung zur häuslichen Absonderung:

Für eine quarantänebefreite Person besteht keine Verpflichtung zur häuslichen Absonderung als Kontakterson.

Eine quarantänebefreite Person im Sinne des § 1 Nr. 9 CoronaVO Absonderung ist jede nicht positiv getestete asymptomatische

- geimpfte Person (zweimalige Schutzimpfung liegt weniger als drei Monate zurück),
- genesene Person (vorherige Infektion liegt weniger als drei Monate zurück),
- genesene und geimpfte Person (Infektion sowie ein- oder zweimalige Schutzimpfung unabhängig von der Reihenfolge einer Infektion und der Schutzimpfung)
- geboosterte Person (geimpfte Person mit mindestens einer Auffrischungsimpfung).

#### 3. Absonderungsdauer:

Die Dauer der häuslichen Absonderung beträgt

- für eine Indexperson regelmäßig 10 Tage nach dem Erstnachweis des Erregers (vgl. § 3 CoronaVO Absonderung),
- für haushaltsangehörige Kontaktersonen oder behördlich festgestellte enge Kontaktersonen regelmäßig 10 Tage nach Kenntnisnahme des positiven Testergebnisses der Indexperson, bzw. nach Feststellungsmittelung durch das Gesundheitsamt (vgl. § 4 CoronaVO).

#### **4. Vorzeitige Beendigung der Absonderungsdauer bei Symptomfreiheit (Freitestung):**

Eine vorzeitige Beendigung der Dauer der häuslichen Absonderung durch Vorlage eines erneuten negativen Antigen-Testergebnisses darf für Index- und Kontaktpersonen

- frühestens ab dem siebten Tag der Absonderung,
- bzw. für Schüler\*innen und Kinder in Kindertageseinrichtungen  
frühestens ab dem fünften Tag der Absonderung

in Betracht kommen, soweit seit mindestens 48 Stunden eine Symptomfreiheit besteht (Freitestung).

Beschäftigte in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen müssen im Falle einer Freitestung vor der erneuten Arbeitsaufnahme einen negativen PCR-Test vorlegen.

#### **5. Absonderungsbescheinigung:**

Gemäß § 7 Abs. 1 CoronaVO hat die Stadt Aalen als zuständige Behörde auf Ihren Antrag hin eine Bescheinigung über Ihre Pflicht zur Absonderung sowie über den Absonderungszeitraum auszustellen.